



Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, der Kantons- polizei Bern und der Gebäudeversicherung Bern über die Alarmierung der Bevölkerung (WAB)

*Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, die Kantons-
polizei Bern und die Gebäudeversicherung Bern,*

gestützt auf Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevöl-
kerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)¹, Artikel 18 der Verordnung vom 11. No-
vember 2020 über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzverordnung Be-
vSV)², Artikel 22 bis 24, 27, 28 und 44 bis 46 des Kantonalen Bevölkerungsschutz-
und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG)³, Artikel 2 der Einführungsver-
ordnung vom 25. November 2020 zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz
und den Zivilschutz (EV BZG)⁴, Artikel 16 und 17, 20 bis 22, 24 und 25 sowie 99 der
Kantonalen Bevölkerungsschutzverordnung vom 22. Oktober 2014 (KBSV)⁵, Artikel 1
bis 3 der Polizeiverordnung vom 20. November 2019 (PolV)⁶ und Artikel 13 der Feu-
erwehrweisungen vom 1. Januar 2014 der Gebäudeversicherung Bern (FWW),

erlassen folgende Weisungen:

1 Zuständigkeiten

Amt für Bevölke-
rungsschutz, Sport
und Militär

Art. 1

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) ist die für die Koordination
der Alarmierung der Bevölkerung zuständige Stelle des Kantons.

Kantonspolizei

Art. 2

¹ Die Kantonspolizei Bern (KAPO) ist für die Auslösung des Allgemeinen Alarms über
die Sirenenfernsteuerung (Polyalert) zuständig.

Gemeinden

Art. 3

¹ Die Gemeinden sind gemäss Artikel 2 Absatz 2 EV BZG für die Alarmierung der Be-
völkerung auf dem Gemeindegebiet zuständig.

² Sie haben sicherzustellen, dass Alarmierungen und Verhaltensanweisungen an die
Bevölkerung unverzüglich an alle vorgesehenen Empfänger weitergeleitet werden
können und dass die Alarmierung der Bevölkerung mittels stationärer und mobiler Si-
renen sowie des Telefonalarms innert längstens einer Stunde nach Alarmeingang bei
der Alarmstelle der Gemeinde vollzogen ist.

³ Sie definieren eine Ansprechperson für koordinative Angelegenheiten im Bereich
der Alarmierung der Bevölkerung und melden diese dem BSM.

Betreiberinnen und
Betreiber von Stau-
anlagen

Art. 4

¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von Stauanlagen sind für die Auslösung des Was-
seralarms zuständig.

¹ SR 520.1

² SR 520.12

³ BSG 521.1

⁴ BSG 521.111

⁵ BSG 521.10

⁶ BSG 551.111

2 Alarmierung der Bevölkerung

2.1 Alarmstelle der Gemeinde

Zuständigkeit

Art. 5

¹ Die Feuerwehren nehmen im Auftrag der jeweiligen Gemeinden die Aufgaben der Alarmstelle der Gemeinde wahr.

² Haben mehrere Gemeinden ihre Feuerwehren zusammengeschlossen, wird ein Leistungsauftrag an die gemeinsame Alarmstelle der Gemeinde erteilt.

Aufgaben

Art. 6

¹ Die Alarmstellen der Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben gemäss ihrem Dossier Alarmstelle der Gemeinde.

² Insbesondere gewährleisten sie die ständige Erreichbarkeit, nehmen alle Alarmierungsmeldungen der KAPO entgegen und leiten diese an die Einsatzkräfte, zivilen Führungsorgane und Behörden weiter.

Organisation

Art. 7

¹ Für die Alarmierung der Bevölkerung ist die Gemeinde verantwortlich. Sie sorgt in Zusammenarbeit mit der Zivilschutzkommandantin oder dem Zivilschutzkommandanten der zuständigen regionalen Zivilschutzorganisation (ZSO) sowie der Chefin oder dem Chef der Alarmstelle der Gemeinde für die Erstellung und Aktualisierung der notwendigen Unterlagen und Konzepte.

² Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist die Chefin oder der Chef der Alarmstelle der Gemeinde.

³ Im Alarmierungsfall übernimmt die Feuerwehr als Alarmstelle der Gemeinde die Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben.

⁴ Die Zivilschutzkommandantin oder der Zivilschutzkommandant der zuständigen ZSO steht den Gemeinden und der Alarmstelle der Gemeinde insbesondere zur Unterstützung der Vorbereitungen und zur Koordination sirenentechnischer Belange zur Verfügung.

2.2 Alarmierungsmittel

Art. 8

¹ Die Warnung und Alarmierungen der Bevölkerung erfolgen über stationäre und mobile Sirenen sowie über den Telefonalarm.

² Mobile Sirenen kommen für die Alarmierung von Gebieten zum Einsatz, die von stationären Sirenen nicht abgedeckt werden.

³ Für abgelegene, bewohnte Gebäude, die weder von einer stationären Sirene noch von einer mobilen Sirene beschallt werden können, sind Telefonlisten für den Telefonalarm zu erstellen.

⁴ Kombinierte stationäre Sirenen erlauben in der Nahzone von Stauanlagen die Auslösung des Wasseralarms durch die Betreiberinnen und Betreiber von Stauanlagen. Der Wasseralarm fordert die Bevölkerung auf, das gefährdete Gebiet unverzüglich zu verlassen.

2.3 Ferngesteuerte Auslösung

Art. 9

¹ Die stationären Sirenen werden im Normalfall durch die Regionale Einsatzzentrale (REZ) der Kantonspolizei über die Sirenenfernsteuerung (Polyalert) ausgelöst.

² Die Alarmstellen der Gemeinden der betroffenen Region werden vor der Auslösung des Allgemeinen Alarms durch die REZ alarmiert.

³ Die Alarmstellen der Gemeinden sind für die sofortige Weiterleitung der Alarmierung an die Bevölkerung sowie an die Einsatzkräfte, zivilen Führungsorgane und Behörden zuständig.

⁴ Die mobilen Sirenen sind so vorzubereiten, dass die bezeichneten Fahrzeuge spätestens 30 Minuten nach Alarmeingang bei der Alarmstelle der Gemeinde abfahren können.

⁵ Die Telefonalarmierung beginnt 30 Minuten nach Alarmeingang bei der Alarmstelle der Gemeinde.

⁶ Alle Massnahmen zur Alarmierung der Bevölkerung müssen innerhalb einer Stunde nach Alarmeingang bei der Alarmstelle der Gemeinde abgeschlossen sein.

⁷ Die Alarmstelle der Gemeinde meldet den Vollzug der Alarmierung der Bevölkerung an die REZ.

2.4 Manuelle Auslösung

Art. 10

¹ Für Ausnahmesituationen (etwa Ausfall der Fernsteuerung) ist die manuelle Auslösung der stationären Sirenen sicherzustellen.

² Sobald die Alarmstelle der Gemeinde feststellt, dass stationäre Sirenen nicht ausgelöst haben, veranlasst sie die manuelle Auslösung der stationären Sirenen vor Ort.

³ Kann eine stationäre Sirene auch manuell nicht ausgelöst werden, sorgt die Alarmstelle der Gemeinde für die Abdeckung des Gebietes mittels mobiler Sirenen.

2.5 ICARO⁷-Meldungen

Art. 11

¹ Bei einer Alarmierung der Bevölkerung mittels Sirenenton sind die entsprechenden Verhaltensanweisungen (ICARO-Meldungen) gemäss den Vorschriften des Bundes unverzüglich via Radio zu verbreiten.

² Die ICARO-Meldungen werden mit der Publikation der Alarmierung automatisch durch das System Polyalert erstellt und an die Radiostationen weitergegeben.

⁷ Information Catastrophe Alarme Radio Organisation

2.6 Verhalten bei Fehlalarm

Art. 12

¹ Wird bei einer stationären Sirene ein Fehlalarm ausgelöst, ist dieser durch die Alarmstelle der Gemeinde unverzüglich der REZ melden. Die REZ informiert die betroffene Bevölkerung mittels einer ICARO-Meldung via Radio über den Fehlalarm und sorgt für eine geeignete Meldung an das BSM.

3 Sirenenanlagen

Art. 13

¹ Bis zur Klärung der zukünftigen Aufgabenteilung im Bereich der Sirenenalarmierung durch den Bund (spätestens per 31. Dezember 2028) verbleiben die stationären Sirenen im Eigentum der Gemeinden.

² Die Gemeinden sind verantwortlich für den Betrieb und Unterhalt. Dafür werden sie mit einem Pauschalbeitrag pro stationäre Sirene und Jahr entschädigt, sofern ein Wartungsvertrag mit einem vom BSM anerkannten Sirenenlieferanten besteht.

³ Der Pauschalbeitrag wird jeweils bis Ende Januar für das vergangene Jahr ausbezahlt.

⁴ Die Kosten für die Reparaturen von stationären Sirenen werden vom BSM getragen, sofern die Auftragserteilung durch das BSM erfolgt ist.

Art. 14

¹ Die Gemeinden sind für die permanente Einsatzbereitschaft der stationären und mobilen Sirenen verantwortlich.

² Sie tragen die Kosten für mutwillige und fahrlässige Beschädigungen an der Sirenenanlagen und an der Fernsteuerung.

4 Überprüfung der Alarmierung

Art. 15

¹ Der jährliche Sirenentest dient der technischen Überprüfung der Installationen, der Funktionsfähigkeit der stationären und mobilen Sirenen sowie der organisatorischen Alarmierungsbereitschaft der Alarmstellen der Gemeinden.

² Das BSM stellt den Alarmstellen der Gemeinden ein Musterdossier zur Verfügung, das diese den örtlichen Begebenheiten anpassen.

³ Es überprüft periodisch die Bereitschaft der Alarmstellen der Gemeinden.

Inkrafttreten

Art. 16

¹ Diese Weisungen treten rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen alle vorgängigen, diesbezüglichen Weisungen.

Bern, 17. Februar 2025

Amt für Bevölkerungsschutz,
Sport und Militär des Kantons Bern

Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I / EMBA
Amtsvorsteher

Kantonspolizei Bern

Christian Brenzikofer
Kommandant

Gebäudeversicherung Bern

Peter Frick
Leiter Feuerwehren